

Anlage zur Kleingartenordnung

Energieordnung

Mit dieser Regelung werden die Rechte und Pflichten zum Betrieb und der Nutzung der Elektroanlage zwischen Vorstand des Kleingartenvereins „ Erholung I“ e.V. nachstehend als Betreiber genannt und dem Kleingartenpächter nachstehend als Nutzer genannt festgelegt.

a. Aufgaben des Betreibers

Der Betreiber versorgt während des gesamten Jahres über eine Gemeinschaftsanlage alle Parzellen mit Elektroenergie.

Das Vereinskabelnetz beginnt am Hauptzähler und endet an den Sicherungen in den Sicherungsverteilerkästen.

Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 2,2 KW (10 A) zur Verfügung steht.

Die Sicherungsverteilerkästen in den Kleingärten müssen jederzeit zugänglich sein. Hecken und Zäune sind entsprechend auszusparen. Eine Bepflanzung vor den Sicherungsverteilerkästen ist unzulässig.

Das Leitungsnetz wird vom Betreiber instand gehalten und nach gültigen Normen einer 4-jährlichen Inspektion unterzogen. Die Kosten trägt der Betreiber. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Energiegemeinschaftsanlage in Rechnung zu stellen. Die Nutzer dieser Anlage können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Jeglicher Eingriff in die Einrichtungen der Elektroanlage durch Unbefugte ist nicht gestattet. Sicherungswechsel oder Störbeseitigung darf nur der Beauftragte für Energie vornehmen oder veranlassen.

Stromausfall oder Schäden an der Elektroanlage der Kleingartenanlage sind dem Beauftragten für Energie mitzuteilen.

Planmäßige Stromabschaltungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

b. Aufgaben der Nutzer

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Elektroanlage im Kleingarten (ab Sicherungsverteilerkasten) ist Sache des Nutzers.

Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Elektroleitung in seinem Garten verantwortlich. Änderungen an der Elektroanlage im Kleingarten entsprechen einem Neuanschluss und sind schriftlich beim Betreiber zu beantragen.

Für die Kabelverlegung, von dem Anschluss Sicherungsverteilerkasten bis zum Zählerplatz, sowie für die Elektroinstallation des Zählerplatzes und der Lauben und Parzellen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

Kleingärtnerverein „Erholung I“ e.V.
Anlage zur Kleingartenordnung: Energieordnung

Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen.

Wenn ein Nutzer einen Elektroanschluss in seinem Kleingarten herstellen oder seine Anlage verändern lassen will, muss er das schriftlich beim Betreiber beantragen. Der Beauftragte für Energie legt mit dem Nutzer die Bedingungen fest und erteilt auf dieser Grundlage und vorliegendem Vorstandsbeschluss die Genehmigung. Bei Verletzung der Vorgaben gilt die Genehmigung als nicht erteilt. Für die Anbindung des Kleingartens an die Anlage des Vereins trägt der Nutzer die Kosten.

Mit dem Anschluss an die Elektroanlage des Vereins und die Installation im Kleingarten muss der Nutzer einen Elektrofachbetrieb beauftragen. Der Ausführende ist für die fachgerechte Installation verantwortlich. Es ist ein entsprechendes Protokoll anzufertigen und dem Betreiber zum Nachweis in den Parzellenunterlagen zu übergeben. Der Energiezähler muss verplombt sein. Die Zählerstände des alten und neuen Zählers sind festzustellen und im Protokoll zu erfassen. Erst dann darf Energie aus dem Netz bezogen werden. Diebstahl von Energie wird geahndet.

Das Protokoll des Ausführenden gilt als Fertigmeldung gegenüber dem Beauftragten für Energie. Eigenmächtige Veränderungen sind unzulässig.

Der Nutzer ist verpflichtet, sich Kenntnis über die Lage von erdverlegten Energieversorgungsleitungen innerhalb seiner Parzelle zu verschaffen.

In der Nähe dieser Leitungen sind das Einschlagen von Pfählen sowie die Ausführung von Schachtarbeiten untersagt. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.

Für notwendige Baumaßnahmen in diesen Bereichen ist eine Zustimmung des Betreibers (Schachtgenehmigung / Baugenehmigung) einzuholen.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Pflichten des Nutzers entstehen, haftet der Verursacher in voller Höhe.

Jeder neue Laubenanschluss muss mit einem Fehlerstromschutzschalter mit max. 30mA Auslösestrom ausgestattet werden.

Ein Nachrüsten in Bestandsanlagen wird dringend empfohlen.

c. Durchführungsbestimmung

Die Funktion und Messgenauigkeit der Energiezähler sind spätestens nach 16 Jahren (8 Jahre bei elektronischen Zählern) zu prüfen und zu eichen, wenn notwendig sind Auswechslungen vorzunehmen.

Es besteht Eichpflicht § 25 des Eichgesetzes.

Für die Wartung und Instandhaltung der Installation innerhalb der Parzelle von der Zuleitung vom Sicherungsverteiler bis zum Zählerplatz und innerhalb der Gebäude ist der Nutzer selbst verantwortlich.

Alle im Zusammenhang mit der Energieanlage im Kleingarten entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

Die Energiezähler werden jährlich am Ende der Gartensaison abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Nutzer müssen den ablesenden Gartenfreunden den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Energiezählern gewährleisten. Der Energieverbrauch zwischen zwei Ablesungen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung.

Kleingärtnerverein „Erholung I“ e.V.
Anlage zur Kleingartenordnung: Energieordnung

Der Verlust zwischen dem am Hauptzähler ermittelten Verbrauch und der Summe des ermittelten Verbrauchs an allen Unterzählern, wird allen, die Energiegemeinschaftsanlage nutzenden Nutzern, in Rechnung gestellt. Dazu wird der Verlust durch die Anzahl der Parzellen geteilt.

Wer das Entgelt für den Energieverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Betreiber die Energiezufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückhaltungsrecht gemäß Unterpachtvertrag sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wobei mit der zweiten Mahnung eine Fristsetzung von 2 Wochen erfolgt und die Androhung der Sperrung der Zufuhr. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn die Energiekosten plus Aufwandsentschädigung vollständig an den Verein gezahlt sind.

Der Betreiber ist berechtigt, denjenigen Nutzer, der grob gegen diese Allgemeinen Regelungen verstößt bzw. in Zahlungsverzug gerät, die Stromzufuhr zu sperren.

Die Stromabgabe an Dritte ohne Zustimmung des Betreibers ist untersagt.

Bei der Gartenübergabe sind alle schriftlichen Genehmigungen, alle ausgestellten Mess- und Prüfprotokolle zur Energieanlage im Kleingarten und der Verlegeplan des Kabels im Kleingarten an den neuen Nutzer zu übergeben. Bei einem nicht vorhandenen Prüfprotokoll kann der Elektroanschluss gesperrt werden. Der Zählerstand ist im Protokoll der Gartenübergabe zu vermerken.

d. Inkrafttreten der Allgemeinen Regelung

Diese Allgemeine Regelung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2013 des Betreibers in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Regelung zum Betrieb und Nutzung der Elektroanlage werden alle vorhergehenden Regelungen zum Energiebezug außer Kraft gesetzt.